

Statuten des Netzwerks Generationenwohnen

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen «Netzwerk Generationenwohnen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigen Zweck.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern, Schweiz.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

2.1 Zweck

Angesichts der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Vereinsamung will der Verein des Netzwerks Generationenwohnen generationendurchmischte Häuser, Siedlungen und Quartiere ermöglichen, in denen soziale Kontakte und gegenseitige Unterstützung gefördert und gelebt werden. Er strebt Nachbarschaften an, in denen sich die verschiedenen Generationen durch ein ausgewogenes Mit- und Nebeneinander getragen und unterstützt sind. Damit will das Netzwerk einen Beitrag leisten für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Generationensolidarität und soziale Teilhabe.

Es setzt sich dafür ein, dass

- a. in der Schweiz mehr Generationenwohnprojekte entstehen.
- b. Generationenwohnprojekte eine hohe Qualität und einen hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen.
- c. Generationenwohnen einer breiten Bevölkerung bekannt und zugänglich ist.

2.2 Tätigkeiten

Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er:

- a) Ein gemeinsames Verständnis von Generationenwohnen entwickelt und vertritt
- b) eine Charta mit Kriterien für Generationenwohnprojekte zur Verfügung stellt, an denen sich Bauträgerschaften orientieren können
- c) Interessierte Bauträgerschaften, Planer:innen, Behörden und Initiativgruppen mit Expertise, Beratung, Begleitung und Vermittlung unterstützt.
- d) Mit Informations- und Austauschveranstaltungen zur Wissensvermittlung und Vernetzung beiträgt.
- e) Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit leistet.

3. Mittel

3.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Partnern
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Förderbeiträgen von Stiftungen, der öffentlichen Hand und weiteren Förderorganisationen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Die Beiträge der Mitglieder und Partner werden in einem Reglement festgelegt. Sie können nach der Beitragskategorie sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder und Partner abgestuft werden.

3.3 Die Mitglieder des Vorstandes können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich, wobei keine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei das Mitglied vorher angehört werden muss. Gegen den Ausschlusssentscheid kann das Mitglied innerst 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- 4.5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5. Partnerschaften

- 5.1 Der Vorstand kann gezielt Partnerschaften eingehen, beispielsweise mit der öffentlichen Hand und Forschungsinstitutionen, wenn dies dem Vereinszweck dient. Diese Kategorie ist auch für Organisationen gedacht, die aus bestimmten Gründen nicht Mitglied bei einem Verein werden können oder wollen.
- 5.2 Der Vorstand regelt die Aufnahme von Partnerschaften in einem Reglement.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 7.2 An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.
- 7.3 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.4 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- 7.5 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung von Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Kenntnisnahme des Revisionsberichts
 - c) Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht

- d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Genehmigung von Reglementen
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlussreklame
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 7.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Los den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es ist eine angemessene Vertretung der Zielgruppen im Vorstand anzustreben, wobei sich die Zielgruppen in erster Linie aus gemeinnützigen und marktorientierten Bauträgerschaften, Entwickler:innen, Planer:innen, Behörden, Politik, und in zweiter Linie aus Fachpersonen, Verbänden und Forschung zusammensetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgabenverteilung wird im Verein kommuniziert.
- 8.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.
- 8.3 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zu übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und der Rechnung
 - b) Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.4 Der Vorstand kann

- a) Reglemente erlassen,
 - b) mit Dritten, insb. mit zweckverwandten Organisationen, Verträge und Leistungsvereinbarungen abschliessen,
 - c) Arbeitsgruppen, Kommissionen und Fachgruppen einsetzen
- 8.5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese können auch digital stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst nach Möglichkeit im Konsens und ansonsten mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid. Es wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.
- 8.6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 8.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Er kann einen Teil seiner Befugnisse für besondere Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder oder Dritten gegen eine angemessene Entschädigung übertragen.

9. Geschäftsstelle

- 9.1 Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.
- 9.2 Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten.
- 9.3 Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds und der Geschäftsleitung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 13.2 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

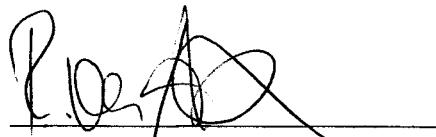
- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

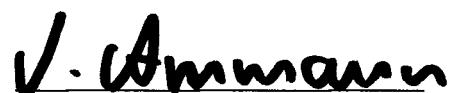
Regensdorf, 17. Oktober 2025

Die Vorsitzende der Versammlung:



Rahel von Arx

Der Protokollführer:



Tom Ammann